

Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße

Vom 30.11.2011

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird - nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde - verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Anlage 1 (Übersichtstabelle) zu dieser Verordnung näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden zu Naturdenkmalen erklärt oder erneut ausgewiesen.
- (2) Die Abgrenzung der einzelnen Objekte ergibt sich aus den als Anlage 2 Nr. 1 bis 152 beigefügten Objektblättern mit Karten.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 und in § 7 Abs. 3 dieser Verordnung genannten Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Anlagen 1 und 3 werden mit der Verordnung veröffentlicht. Die Anlage 2 wird beim Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - untere Naturschutzbehörde - archivgemäß verwahrt. Die Anlage kann bei der genannten Behörde während der Dienststunden gebührenfrei von jeder Person eingesehen werden.
- (4) Die Naturdenkmale sind durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Der Schutzgrund und die örtliche Lage für jedes einzelne Objekt ergeben sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtstabelle.
- (2) Bei den zu Naturdenkmalen erklärten Bäumen erstreckt sich der Schutz auf den Bereich der Kronentraufe sowie einen 1,5 m breiten Streifen rund um den Kronentraufbereich.
- (3) Bei sonstigen, insbesondere geologischen und flächenhaften Objekten, ergibt sich die Grenze der geschützten Umgebung aus der Anlage 2.

§ 3

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmale ist verboten.
- (2) Ferner sind nach näherer Bestimmung in der Anlage 1 Nr. 1 bis 152 folgende Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Naturdenkmale oder ihrer geschützten Umgebung führen können, verboten:
1. Teile der Naturdenkmale wegzunehmen, abzuschlagen, auszugraben oder die Naturdenkmale in anderer Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Stamms, der Rinde und des Wurzelwerks sowie das Aufasten und Auslichten von Bäumen und Sträuchern,
 2. die Naturdenkmale oder ihre geschützte Umgebung zu betreten, zu besteigen, zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen,
 3. an den Naturdenkmalen Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Warntafeln dienen,
 4. die Bodengestalt im Wurzelbereich der Schutzobjekte durch Befestigung, Umbruch, Abgrabung, Auffüllung, Ablagerung, Verdichtung oder durch sonstige die Bodengestalt verändernde Maßnahmen zu beeinträchtigen
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 6. im Abstand bis zu 20 m von den Naturdenkmalen Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
 7. zu düngen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder sonstige Stoffe einzubringen oder zu lagern,
 8. zu Naturdenkmalen erklärte Felsen, Felsgruppen, Blockmeere und andere geologische Aufschlüsse, in ihrer Lage zu verändern oder an andere Standorte zu versetzen, mit Farben oder sonstigen festen oder flüssigen Stoffen zu verunreinigen oder durch Bohren, Abschlagen, Lockern, Sprengen oder Einbau von Vorrichtungen mechanisch zu verändern.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. die weitere rechtmäßige Nutzung der Bäume und ihrer Kronentraufbereiche durch die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die weitere rechtmäßige Nutzung der Parkanlagen, Straßen und Verkehrsflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
5. die Verwertung des Holzes bei natürlich bedingtem Absterben oder Windwurf.

§ 5

- (1) Eigentümer, Besitzer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Flächen, auf denen sich Naturdenkmäle befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung und Pflege der Naturdenkmäle zu dulden, soweit dadurch die zulässige Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziff. 4 a HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern der Verbotstatbestand nach der Anlage 1 Nr. 1 bis 152 im Einzelfall gilt und diese Handlung nicht in § 4 Nr. 1 bis 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 7

- (1) Die Verordnung zur Sicherung und Löschung von Naturdenkmalen im Landkreis Bergstraße vom 19. September 1977, verkündet in den amtlichen Bekanntmachungsblättern des Landkreises Bergstraße am 13. Oktober 1977, wird aufgehoben.
- (2) Die bisher ausgewiesenen Naturdenkmale sind zusammen mit den neu erklärten Naturdenkmalen in der Anlage 1 (Übersichtstabelle) aufgelistet.
- (3) Die gelöschten Naturdenkmale ergeben sich aus der als Anlage 3 zu dieser Verordnung beigefügten Übersichtstabelle.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heppenheim, den 30.11.2011

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
-untere Naturschutzbehörde-


Matthias Schimpf
Kreisbeigeordneter

